

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 7. Januar 2026

2026/7 0.01.02.04 Richtlinien

Handbuch Sozialhilfe, Anpassung der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2026

Beschluss Stadtrat

1. Die Anpassung der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2026 werden in synoptischer Darstellung zur Kenntnis genommen und die damit verbundene Anpassung des Handbuchs Sozialhilfe genehmigt.
2. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, die Anpassungen im Handbuch Sozialhilfe umzusetzen und die entsprechenden Inhalte auf der SKOS-Homepage <https://rl.skos.ch> zu aktualisieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch die Abteilungsleiterin Soziales an:
 - Bereichsleiter Sozialdienst
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Sozialkommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament mit Akten)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 informierte Regierungsrat Mario Fehr über die Änderung der Sozialhilfegerordnung (SHV), welche der Regierungsrat am 27. August 2025 beschlossen hat. Der Kanton Zürich setzt damit die zweite Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien um. Die Verordnung trat mangels Rechtsmittel am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Überarbeitung beinhaltet unter anderem eine Erhöhung der Vermögensfreibeträge sowie sprachliche Präzisierungen.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt die Revision der SKOS-Richtlinien und deren Auswirkungen auf das Handbuch Sozialhilfe in synoptischer Form zur Kenntnis. Die Sozialkommission hat die Anpassungen vorgeprüft, ihre gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 38 Geschäftsreglement des Stadtrats wahrgenommen und die notwendigen Änderungen fachlich vorbereitet. Ihre Einschätzung bildet die Grundlage für die Umsetzung durch die Abteilung Soziales.

Die Anpassungen sind aufgrund übergeordneten Rechts zwingend vorzunehmen. Sie führen zu keiner wesentlichen Mehrbelastung des Sozialbudgets, da die Erhöhung der Vermögensfreibeträge nur wenige unterstützte Personen betrifft. Leistungen für Bildung und persönliche Förderung von Kindern und Jugendlichen können zudem bereits gestützt auf § 3a Abs. 2 und § 15 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) finanziert werden, weshalb auch hier keine relevanten Mehrkosten entstehen.

Der Stadtrat anerkennt die sorgfältige Vorarbeit der Sozialkommission und erachtet die Umsetzung der Anpassungen im Handbuch Sozialhilfe als notwendig, um eine konsistente, rechtssichere und für Dritte nachvollziehbare Praxis der Sozialhilfe sicherzustellen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin